

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2449

Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW): Erstattung von Regressansprüchen

1. Ausgangslage

Bei der Fusion der FHNW per 1. Januar 2006 verabschiedeten die vier Vertragskantone in gleich lautenden Regierungsbeschlüssen die Grundsätze zur Bewertung von Aktiven und Passiven für die Übergabebilanz (RRB Nr. 2006/1230). Ein Jahr zuvor hatten die Regierungen die Bestimmungen betreffend Gewährleistung (RRB Nr. 2005/889) verabschiedet. Die Vorgängerinstitutionen der FHNW haben auf dieser Grundlage ihre Abschlussbilanzen erstellt und Rückstellungen getätigt. Diese wurden per 1. Januar 2006 in die FHNW überführt und waren bis zum 31. Dezember 2008 abzurechnen.

Die Kantonalen Finanzkontrollen (KFK) haben in jährlichen Berichten die Verwendung der Gewährleistungspositionen überprüft und haben für die Rechnung 2008 der FHNW einen Schlussbericht vorgelegt (datiert vom 19. Juni 2009).

Mit Datum vom 6. Juli 2009 beantragt die FHNW eine Saldierung der verschiedenen Positionen und stellt Antrag auf die Erstattung von Regressansprüchen (Gewährleistung), auf die Weiterverwendung von Rückstellungen und auf die Überführung von Reserven.

2. Gewährleistung: Regressforderung der FHNW

Die FHNW stellt den Trägerkantonen Nachtragsforderungen im Gesamtbetrag von brutto 2'872'243 Franken. Davon trägt die FHNW vertragsgemäss einen Selbstbehalt von 200'000 Franken (50'000 Franken pro Kanton), woraus sich eine Nettoforderung von 2'672'243 Franken ergibt.

Von dieser Summe gelten gemäss dem Bericht der KFK 1'868'443 Franken als anerkannt. Der Restbetrag in der Höhe von 1'003'800 Franken betrifft eine Nachforderung im Bereich Soziale Arbeit (siehe unten), die von den KFK nicht anerkannt wird.

Betreffend der von den KFK anerkannten Nachforderung ergibt sich für den Kanton Solothurn folgende Abrechnung:

Fachhochschule Solothurn	Fr. 256'153.45
Päd. Hochschule Solothurn	Fr. <u>157'552.78</u>
Zwischentotal	Fr. 413'706.23
Abzüglich Selbstbehalt FHNW	Fr. <u>-50'000.--</u>
Nachforderungen zugunsten FHNW	Fr. 363'706.23

Die von den KFK nicht anerkannten Gewährleistungsansprüche der FHNW betreffen Subventionsbeiträge des Bundes für den Fachbereich Soziale Arbeit. In der Fachhochschule Solothurn (FHSO) und in der Hochschule für Pädagogik und Soziale Arbeit beider Basel wurde in früheren Rechnungsperioden jeweils der Subventionsbeitrag des Bundes zeitlich abgegrenzt, da dieser im Rechnungsjahr aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres vergütet wurde. Die Rechnungsabgrenzung erfolgte erstmals im Jahresabschluss 2000, in diesem Jahr figurierte die Subvention doppelt in der Buchhaltung. Wie in den Vorjahren hatte die FHSO die erwarteten Subventionen auch zum 31. Dezember 2005 abgegrenzt. Per 1. Januar 2008 stellte der Bund seine Subventionsauszahlungen in der Sozialen Arbeit auf die Gegenwartsfinanzierung um, und zwar nach einer vierjährigen Übergangszeit und im Zuge der subventionsrechtlichen Integration der Bereiche Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst ins Fachhochschulgesetz. Durch diese Systemumstellung konnte der abgegrenzte Betrag nicht mehr vereinnahmt werden. Der FHNW entstand somit bei der Auflösung der Abgrenzung ein Minderertrag aus der Zeit der FHSO in der Höhe von 253'800 Franken.

Die KFK anerkennen, dass der FHNW durch das erwähnte Vorgehen Subventionserträge entgehen, und bestreiten auch die Summe nicht. Sie anerkennen die Gewährleistung nicht, mit dem Hinweis darauf, dass nur Forderungen vor der Fusion der FHNW zu berücksichtigen sind.

Der Regierungsausschuss hat an seiner Sitzung vom 9. November 2009 beschlossen, den gesamten Fehlbetrag als Gewährleistung zu anerkennen, die von den FHNW-Trägerkantonen zu übernehmen ist. Für den Kanton Solothurn beläuft sich dieser gesamte Betrag auf 617'506.23 Franken (Fr. 363'706.23 + Fr. 253'800.-).

Der Regierungsausschuss begründet seinen Entscheid wie folgt:

- Die Gewährleistungsvereinbarung regelt den Umgang mit nicht rechtzeitig erkannten oder falsch bemessenen Vermögensabgängen.
- Die Ursache für den Fehlbetrag liegt in der Rechnungslegung der Vorgängerinstitution, im Fall Solothurn der ehemaligen FHSO. Die FHNW kann nicht für ein Vorgehen aus der Zeit vor ihrer Gründung verantwortlich gemacht werden.
- Es kann nicht im Sinn der Vereinbarung sein, dass eine unterschiedliche Interpretation von Subventionsbestimmungen zu Lasten der FHNW ausgelegt wird.

3. Rückstellungen der FHNW

Für alle Vorgängerinstitutionen wurden in der Übergabebilanz Rückstellungen für Vermögensabgänge gebildet, deren verpflichtende Ursachen vor dem 1. Januar 2006 lagen. Die KFK haben den konformen Umgang der FHNW mit den Rückstellungspositionen bestätigt. Der per 31. Dezember 2008 nicht beanspruchte Betrag beläuft sich für den Kanton Solothurn auf 446'034.59 Franken. Dieser berechnet sich wie folgt:

Rückstellung gemäss Bericht KFK:	Fr. 260'725.-- (bilanziert)
Auflösung Delkredere bis 31.12.2005 (nicht im Bericht der KFK erwähnt)	Fr. 185'309.59 (= Anteil Solothurn)
Total nicht beanspruchte Rückstellung	Fr. 446'034.59

Den Antrag der FHNW auf Weiterverwendung dieser Rückstellung für Frühpensionierungen hat der Regierungsausschuss an seiner Sitzung vom 9. November 2009 abgelehnt. Entsprechend wird der Betrag von 446'034.59 Franken dem Kanton Solothurn zurückerstattet.

4. Auswirkungen auf die Staatsrechnung 2009

Gewährleistung: Nachforderung der FHNW gemäss Ziffer 2 Fr. 617'506.23

Rückführung nicht beanspruchter Rückstellung an SO gemäss Ziffer 3 Fr. 446'034.59

Saldo zulasten Kanton Solothurn

Fr. 171'471.64

Das DBK hat im Jahresabschluss per 31. Dezember 2006 im Buchungskreis 010 Departementsekretariat, Profitcenter P6341 „Fachhochschule“, eine Rückstellung in der Höhe von 278'000 Franken zulasten des Kontos 363000/A20577 gebildet. Per 1. Januar 2009 erfolgte eine Übertragung in den Buchungskreis 041 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen. Die Rückstellung kann per 31. Dezember 2009 zur Finanzierung der Nachforderung seitens der FHNW verwendet werden. Der Betrag von 171'471.64 Franken wird der FHNW überwiesen. Die restliche Rückstellung wird zugunsten des Kontos 363000/A20592 „Beiträge an eigene Anstalten: Betriebsbeitrag an Fachhochschule“ aufgelöst.

5. Reserven

In Ausführung des Staatsvertrages haben die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn Regelungen für die Bewertung von Aktiven und Passiven für die Übergabebilanzen erlassen und damit auch Grundsätze zu einer allfälligen Vermögensübertragung an die FHNW festgelegt.

Für die Fachhochschule Solothurn ergaben sich zum Ende der Globalbudgetperiode 2006 – 2008 Reserven von rund 1'566'000 Franken. Für die Pädagogische Hochschule Solothurn resultierte hingegen zum Ende der Globalbudgetperiode eine Budgetüberschreitung von rund 477'000 Franken. In der Summe ergaben sich für diese beiden Schulen somit freie Reserven von rund 1'089'000 Franken.

Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2006 einer Reserveübertragung von 1 Mio. Franken zugestimmt (Bewilligung eines Zusatzkredites zur Globalbudgetperiode 2006 – 2008 „Fachhochschulbildung und eines Nachtragskredites zum Voranschlag 2006 „Fachhochschulbildung“, SGB 072/2006).

Die Partnerkantone Aargau und Basel-Stadt haben ebenfalls entsprechende Beiträge bereits bewilligt. Ausstehend ist der Entscheid des Kantons Basel-Landschaft.

6. Beschluss

- 6.1. Der Kanton Solothurn übernimmt den Saldo in der Höhe von 171'471.64 Franken, der sich aus der Nachforderung der FHNW ergibt.

Der Betrag wird durch die Auflösung der Rückstellung, Konto 240900, Buchungskreis 041 Amt für Berufsbildung, Mittel und Hochschulen, finanziert. Die Auflösung hat zugunsten der Kostenart 363000 Beiträge an eigene Anstalten, Auftrag 20592, zu erfolgen. Die restliche Rückstellung in der Höhe von 106'528.36 Franken ist per 31. Dezember 2009 ebenfalls aufzulösen.

- 6.2. Der Beschluss gilt unter dem Vorbehalt, dass die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt entsprechende Beschlüsse zu den Regressforderungen und den Rückstellungen fassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, MM, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Regierungsausschuss FHNW (4, Versand durch ABMH)